



---

**Resolution 2262 (2016)****verabschiedet auf der 7611. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 27. Januar 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013), 2127 (2013), 2134 (2014), 2149 (2014), 2181 (2014), 2196 (2015), 2212 (2015) und 2217 (2015) sowie die Erklärungen seines Präsidenten S/PRST/2014/28 vom 18. Dezember 2014 und S/PRST/2015/17 vom 20. Oktober 2015,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

*unter Hinweis* darauf, dass die Zentralafrikanische Republik die Hauptverantwortung dafür trägt, alle Bevölkerungsgruppen innerhalb ihres Hoheitsgebiets vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

*betonend*, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich des politischen Prozesses und des Aussöhnungsprozesses, in der Eigenverantwortung der Zentralafrikanischen Republik liegen soll, und die Übergangsbehörden auffordernd, Parlamentswahlen und die zweite Runde der Präsidentschaftswahl auf freie, faire, transparente und inklusive Weise abzuhalten, mit dem Ziel, den Übergang unter Einhaltung der vereinbarten Frist bis zum 31. März 2016 abzuschließen,

*mit der Aufforderung* an alle Interessenträger, einschließlich der Kandidaten für die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen, alles zu unterlassen, was den Wahlprozess behindern könnte, und ihnen eindringlich nahelegend, den Verhaltenskodex für die Wahlen zu befolgen und etwaige Streitigkeiten auf friedlichem Weg über die bestehenden Institutionen und rechtlichen Verfahren beizulegen,

*mit der Aufforderung* an die gewählten Verantwortlichen, dringend transparente und inklusive Maßnahmen umzusetzen, die eine Stabilisierung und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik ermöglichen, einschließlich konkreter Schritte zur Wiederherstellung der effektiven Staatsgewalt im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik, durch Wiederherstellung der Justizverwaltung und des Strafjustizsystems, namentlich des Strafvollzugssystems, im ganzen Land die Straflosigkeit zu bekämpfen, durch geeignete Prozesse der Sicherheitssektorreform die Zentralafrikanischen Streitkräfte und die



Kräfte der inneren Sicherheit des Landes in multiethnische, professionelle und republikanische Sicherheitsdienste umzuwandeln, die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung bewaffneter Gruppen durchzuführen und eine funktionsfähige öffentliche Finanzverwaltung zu schaffen, um die mit der Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben verbundenen Ausgaben decken, Pläne für die frühzeitige Wiederherstellung durchzuführen und die Wirtschaft neu beleben zu können,

*in Würdigung* der Arbeit, die die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmision der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA) und die französischen Truppen derzeit leisten, um den Übergangsbehörden bei der Verbesserung der Sicherheitslage zu helfen, jedoch *außerdem mit Besorgnis feststellend*, dass die Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik sich zwar verbessert, aber weiter prekär ist,

*unter Begrüßung* der von der militärischen Beratungsmission der Europäischen Union mit Sitz in Bangui (EUMAM RCA) auf Ersuchen der Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik geleisteten Arbeit mit dem Ziel, den Behörden sachverständigen Rat zu Reformen zur Umwandlung der Zentralafrikanischen Streitkräfte in multiethnische, professionelle und republikanische Sicherheitskräfte zu erteilen,

*mit der Aufforderung* an die Übergangsbehörden und späteren gewählten Organe der Zentralafrikanischen Republik, sicherzustellen, dass diejenigen, die Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich Rechtsverletzungen an Kindern und Frauen, begangen haben, von den Sicherheits- und Streitkräften der Zentralafrikanischen Republik ausgeschlossen werden,

*begrüßend*, dass der Generalsekretärs entschlossen ist, seine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch streng anzuwenden, mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die zahlreichen Vorwürfe, wonach Friedenssicherungskräfte in der Zentralafrikanischen Republik sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch begangen haben sollen, betonend, dass es für die truppen- und polizeistellenden Länder und die MINUSCA dringend erforderlich ist, diese Fälle umgehend auf glaubwürdige und transparente Weise zu untersuchen und die für derartige Straftaten oder Verfehlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und ferner betonend, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie derartigen Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen,

*unter Begrüßung* des gemäß Resolution 2217 (2015) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 30. November 2015 (S/2015/918),

*sowie unter Begrüßung* der Halbzeitunterrichtung und des Schlussberichts (S/2015/936) der gemäß Resolution 2127 (2013) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik, deren Mandat mit Resolution 2134 (2014) erweitert und gemäß Resolution 2196 (2015) verlängert wurde, und Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der Sachverständigengruppe,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Verschärfung der Gewalt und Instabilität in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere im September und Oktober 2015, und der Gewaltandrohungen, der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der gegen Frauen und Kinder gerichteten, der Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, internationale Kräfte und humanitäres Personal, des ständigen Kreislaufs von Provokationen und Vergeltungsmaßnahmen bewaffneter Gruppen innerhalb und außerhalb Banguis und der Verweigerung des humanitären Zugangs durch bewaffnete Elemente, die die desolante humanitäre Lage für die Zivilbevölkerung weiter verschlimmern und den humanitären Zugang zu gefährdeten Bevölkerungsgruppen weiter behindern,

*erneut erklärend*, dass alle Personen, die derartige Handlungen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige dieser Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs darstellen, dessen Vertragspartei die Zentralafrikanische Republik ist, und in dieser Hinsicht *feststellend*, dass die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs am 24. September 2014 auf Ersuchen der nationalen Behörden Ermittlungen wegen der seit 2012 angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat, und die laufende diesbezügliche Zusammenarbeit seitens der Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik *begrüßend*,

*betonend*, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu beenden und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe begangen haben, vor Gericht zu stellen, in dieser Hinsicht *unterstreichend*, dass die nationalen Rechenschaftsmechanismen gestärkt werden müssen und dass die Vereinbarung vom 7. August 2014 über dringliche vorübergehende Maßnahmen und das im Juni 2015 erlassene Gesetz zur Errichtung eines nationalen Sonderstrafgerichtshofs zur Untersuchung und Strafverfolgung der in der Zentralafrikanischen Republik begangenen schweren Verbrechen unverzüglich weiter umgesetzt werden müssen, einschließlich durch die Rekrutierung des erforderlichen örtlichen und internationalen Personals,

*betonend*, dass diejenigen, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, den Übergangsprozess oder den Prozess der politischen Stabilisierung und der Aussöhnung bedrohen oder behindern und gezielt Zivilpersonen und Friedenssicherungskräfte angreifen, möglicherweise die Benennungskriterien für Sanktionen nach dieser Resolution erfüllen,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die Feststellungen im Schlussbericht der Sachverständigengruppe vom 21. Dezember 2015 (S/2015/936), wonach bewaffnete Gruppen nach wie vor die Zentralafrikanische Republik destabilisieren und eine ständige Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität des Landes darstellen, unter anderem durch die Einsetzung unrechtmäßiger Parallelverwaltungen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass sich der illegale Handel mit natürlichen Ressourcen wie Gold, Diamanten und wildlebenden Tieren und Pflanzen, ihre illegale Ausbeutung und ihr Schmuggel negativ auf die Wirtschaft und die Entwicklung der Zentralafrikanischen Republik auswirken und den Frieden und die Stabilität des Landes weiter bedrohen,

*Kenntnis nehmend* von dem Verwaltungsbeschluss des Kimberley-Prozesses über die Wiederaufnahme der Ausfuhr von Rohdiamanten aus der Zentralafrikanischen Republik und dem in seiner Anlage beigefügten Operativen Rahmen und von der Einsetzung des Überwachungsteams des Kimberley-Prozesses für die Zentralafrikanische Republik und in Anerkennung der außerordentlichen Anstrengungen, die die Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik und der Kimberley-Prozess 2015 unter dem Vorsitz Angolas unternommen haben, um die Zentralafrikanische Republik auf verantwortungsbewusste Weise wieder in den weltweiten Diamantenhandel zu integrieren,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den Feststellungen in dem Schlussbericht der Sachverständigengruppe, wonach die Widerstandsarmee des Herrn in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor aktiv ist, Verbindungen zu anderen bewaffneten Gruppen geknüpft hat und Einkünfte aus der Ausbeutung natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und aus der Wilderei und dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen erzielt,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den anhaltenden grenzüberschreitenden kriminellen Tätigkeiten in der Region und *betonend*, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik ein günstiges Umfeld für weitere grenzüberschreitende kriminelle Tätigkeiten, darunter solche, bei denen Waffenhandel und der Einsatz von Söldnern im Spiel sind, sowie einen möglichen Nährboden für radikale Netzwerke zu schaffen droht,

in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag *aner kennend*, den das vom Rat mandatierte Waffenembargo zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial in der Zentralafrikanischen Republik und der Region und zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors leisten kann, *unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2117 (2013), 2127 (2013) und 2220 (2015) und *mit dem Ausdruck* seiner ersten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen und den Einsatz dieser Waffen gegen von dem bewaffneten Konflikt betroffene Zivilpersonen entsteht,

*unter Hinweis* auf die Notwendigkeit eines alle Seiten einschließenden und wirksamen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der Repatriierung und Neuansiedlung im Falle ausländischer Kämpfer, unter Einschluss der ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, bei gleichzeitiger Beachtung der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen,

*erneut darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten die in den Resolutionen des Sicherheitsrats 2127 (2013), 2134 (2014) und 2196 (2015) sowie in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchführen, einschließlich der Verpflichtung zur Anwendung zielgerichteter Sanktionen gegen die von dem Sanktionsausschuss nach Resolution 2127 (2013) benannten Personen und Einrichtungen, und *unterstreichend*, dass der Ausschuss die Feststellung treffen kann, dass Personen, die die Reise einer gelisteten Person unter Verstoß gegen das Reiseverbot wissentlich erleichtern, die Benennungskriterien für Sanktionen erfüllen,

*im Hinblick* auf die entscheidende Bedeutung der wirksamen Umsetzung des Sanktionsregimes, insbesondere auch der maßgeblichen Rolle, die die Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, und dazu *ermutigend*, Anstrengungen zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und der Umsetzung des Sanktionsregimes unter allen Aspekten zu unternehmen,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den Meldungen, wonach mit Sanktionen belegte Personen derzeit unter Verstoß gegen das Reiseverbot in der Region unterwegs sind, und *unterstreichend*, dass der Ausschuss die Feststellung treffen kann, dass Personen oder Einrichtungen, die die Reise einer gelisteten Person unter Verstoß gegen das Reiseverbot wissentlich erleichtern, die Benennungskriterien für Sanktionen erfüllen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die der Vorsitzende des Sanktionsausschusses nach Resolution 2127 (2013) und der Präsident des Sicherheitsrats unternehmen, um die Durchführung der mit Resolution 2196 (2015) verhängten Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den Staaten in der Region, zu unterstützen und zu stärken, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass der Vorsitzende und Mitglieder des Ausschusses im August 2015 in die Zentralafrikanische Republik gereist sind,

*feststellend*, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

## Waffenembargo

1. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2017 weiter die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sei es auf direktem oder indirektem Weg, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, an die Zentralafrikanische Republik geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, und zu verhindern, dass dort technische Hilfe, Ausbildung, finanzielle und andere Hilfe bereitgestellt wird, die mit militärischen Aktivitäten oder mit der Bereitstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, zusammenhängt, und beschließt ferner, dass diese Maßnahme keine Anwendung findet auf

a) Lieferungen, die ausschließlich für die Unterstützung der MINUSCA, des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union und der Missionen der Europäischen Union und der in die Zentralafrikanische Republik entsandten französischen Truppen und zur Nutzung durch sie bestimmt sind;

b) Lieferungen nichtletalen Geräts und die Bereitstellung von Hilfe, einschließlich operativer und nichtoperativer Ausbildung der Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind, in Abstimmung mit der MINUSCA und soweit sie dem Ausschuss im Voraus angekündigt wurden, und ersucht die MINUSCA, in ihren regelmäßigen Berichten an den Rat über den Beitrag dieser Ausnahmeregelung zur Sicherheitssektorreform Bericht zu erstatten;

c) Versorgungsgüter, die von sudanesischen oder tschadischen Truppen ausschließlich zu ihrer eigenen Nutzung im Rahmen der internationalen Patrouillen der am 23. Mai 2011 in Khartoum von Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik zur Erhöhung der Sicherheit in den gemeinsamen Grenzgebieten in Zusammenarbeit mit der MINUSCA eingerichteten dreiseitigen Truppe in die Zentralafrikanische Republik verbracht wurden, soweit sie von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

d) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, soweit diese von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

e) Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern sowie humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend in die Zentralafrikanische Republik ausgeführt werden;

f) Lieferungen von Kleinwaffen und anderer damit zusammenhängender Ausrüstung, die ausschließlich zur Verwendung durch internationale Patrouillen bestimmt sind, die in dem Dreistaaten-Schutzgebiet Sangha-Fluss für Sicherheit sorgen, um gegen Wilderei, den Elfenbein- und Waffenschmuggel und andere Aktivitäten vorzugehen, die gegen das innerstaatliche Recht der Zentralafrikanischen Republik oder gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen, soweit sie dem Ausschuss im Voraus angekündigt wurden;

g) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Gerät an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, die ausschließlich zur Unterstützung des

Prozesses der Reform des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik und zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind, soweit diese von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden; oder

h) sonstige Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder die Bereitstellung von Hilfe oder Personal, soweit diese von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

2. *beschließt*, alle Mitgliedstaaten zu ermächtigen und alle Mitgliedstaaten zu verpflichten, von ihnen entdeckte, nach Ziffer 1 dieser Resolution verbotene Artikel, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach Ziffer 1 verboten ist, zu beschlagnahmen, zu registrieren und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zweck der Entsorgung), und *beschließt* ferner, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten;

3. *wiederholt seine Aufforderung* an die Übergangsbehörden und späteren gewählten Organe, mit Unterstützung der MINUSCA und der internationalen Partner gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Zentralafrikanischen Republik vorzugehen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig es ist, diese Elemente in die Programme zur Reform des Sicherheitssektors und zur Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Repatriierung und Neuansiedlung zu integrieren;

4. *legt* den Übergangsbehörden und späteren gewählten Organen der Zentralafrikanischen Republik *eindringlich nahe*, mit Unterstützung der MINUSCA, des Dienstes für Antiminenprogramme und anderer internationaler Partner ihre Kapazitäten für eine den internationalen bewährten Verfahren und Normen entsprechende Lagerung und Verwaltung der in ihrem Besitz befindlichen Waffen und Munition, einschließlich der aus Beständen der MINUSCA übertragenen Waffen und Munition, zu erhöhen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Zentralafrikanischen Streitkräfte und die Einheiten der inneren Sicherheit, die diese Waffen und Munition erhalten, umfassend ausgebildet und überprüft werden;

### **Reiseverbot**

5. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2017 weiter die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass von dem Ausschuss benannte Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

6. *beschließt*, dass die mit Ziffer 5 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist;

b) wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist;

c) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Ausnahme die Ziele des Friedens und der nationalen Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik und der Stabilität in der Region fördern würde;

7. *betont*, dass Verstöße gegen das Reiseverbot den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben können, *hält fest*, dass der Ausschuss die Feststellung treffen kann, dass Personen, die die Reise einer gelisteten Person unter Verstoß gegen das Reiseverbot wissentlich erleichtern, die in dieser Resolution vorgesehenen Benennungskriterien erfüllen, und *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Ausschuss sowie der Sachverständigengruppe bei der Umsetzung des Reiseverbots zusammenzuarbeiten;

#### **Einfrieren von Vermögenswerten**

8. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 2017 weiter alle sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder von in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Einrichtungen stehen, unverzüglich einfrieren, und *beschließt ferner*, dass alle Mitgliedstaaten weiter sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen können;

9. *beschließt*, dass die mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung der betreffenden Mitgliedstaaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, nachdem der betreffende Staat dem Ausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von dem betreffenden Staat oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde; oder

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine von dem Ausschuss benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss von dem betreffenden Staat oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt;

10. *beschließt*, dass Mitgliedstaaten gestatten können, dass den nach Ziffer 8 eingefrorenen Konten fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder fällige Zahlun-

gen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen beziehungsweise eingegangen wurden, ab dem diese Konten den Bestimmungen dieser Resolution unterliegen, gutgeschrieben werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin diesen Bestimmungen unterliegen und eingefroren bleiben;

11. *beschließt*, dass die in Ziffer 8 enthaltenen Maßnahmen eine benannte Person oder Einrichtung nicht daran hindern, Zahlungen zu leisten, die aufgrund eines vor der Aufnahme der Person oder Einrichtung in die Liste geschlossenen Vertrags geschuldet werden, wenn nach Feststellung der betreffenden Staaten die Zahlung weder direkt noch indirekt von einer nach Ziffer 8 benannten Person oder Einrichtung entgegengenommen wird und nachdem die betreffenden Staaten dem Ausschuss die Absicht mitgeteilt haben, solche Zahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen oder gegebenenfalls die Aufhebung der Einfrierung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu diesem Zweck zu genehmigen, in welchem Fall diese Mitteilung 10 Arbeitstage vor einer solchen Genehmigung zu erfolgen hat;

#### **Benennungskriterien**

12. *beschließt*, dass die in den Ziffern 5 und 8 enthaltenen Maßnahmen auf die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, einschließlich Handlungen, die den politischen Übergangsprozess oder den Prozess der Stabilisierung und Aussöhnung gefährden oder behindern oder die Gewalt schüren;

13. *beschließt* in dieser Hinsicht *ferner*, dass die in den Ziffern 5 und 8 genannten Maßnahmen außerdem auf die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die

a) gegen das in Ziffer 54 der Resolution 2127 (2013) verhängte und mit Ziffer 1 der vorliegenden Resolution verlängerte Waffenembargo verstoßen oder mittelbar oder unmittelbar Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial oder technische Beratung, Ausbildung oder Hilfe, einschließlich Finanzierung und finanzieller Unterstützung, im Zusammenhang mit gewaltsamen Aktivitäten bewaffneter Gruppen oder krimineller Netzwerke in der Zentralafrikanischen Republik an bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke in der Zentralafrikanischen Republik geliefert, verkauft oder übertragen oder von diesen empfangen haben;

b) an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in der Zentralafrikanischen Republik beteiligt sind, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsübergreife oder -verletzungen darstellen, namentlich sexuelle Gewalttaten, gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, ethnisch oder religiös motivierte Angriffe, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie Entführungen und Vertreibungen;

c) unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht in dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik Kinder einziehen oder einsetzen;

d) durch die illegale Ausbeutung von oder den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen in oder aus der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich Diamanten, Gold, wildlebender Tiere und Pflanzen sowie aus diesen gewonnener Produkte, bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke unterstützen;

e) die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die Zentralafrikanische Republik oder den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung humanitärer Hilfsgüter in der Zentralafrikanischen Republik behindern;

f) an der Planung, Steuerung, Förderung oder Durchführung von Angriffen auf Missionen der Vereinten Nationen oder internationale Sicherheitspräsenzen, namentlich die MINUSCA, die Missionen der Europäischen Union und die sie unterstützenden französischen Einsätze, beteiligt sind;

g) eine Einrichtung anführen, die der Ausschuss gemäß Ziffer 36 oder 37 der Resolution 2134 (2014) oder gemäß der vorliegenden Resolution benannt hat, oder die eine von dem Ausschuss gemäß Ziffer 36 oder 37 der Resolution 2134 (2014) oder gemäß der vorliegenden Resolution benannte Person oder Einrichtung oder eine Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht, unterstützt haben oder für sie, in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung gehandelt haben;

14. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der in der Erklärung von Lusaka von 2010 gebilligten Regionalinitiative gegen die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, darunter die Förderung der Nutzung von Rahmen zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht durch die Wirtschaftsakteure, wie etwa der OECD-Leitsätze zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles Handeln in den Lieferketten mineralischer Rohstoffe aus Konflikt- und Risikogebieten, und ermutigt alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Leitsätze zur Sorgfaltspflicht noch stärker bekannt zu machen;

#### **Sanktionsausschuss**

15. *beschließt*, dass das Mandat des gemäß Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) eingesetzten Ausschusses für die in den Ziffern 54 und 55 der Resolution 2127 (2013) und den Ziffern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) verhängten und mit der vorliegenden Resolution verlängerten Maßnahmen Anwendung findet;

16. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten, internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und insbesondere mit den Nachbarstaaten und den Staaten der Region zu führen, um sicherzustellen, dass die mit dieser Resolution verlängerten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden, und legt dem Ausschuss in dieser Hinsicht nahe, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen;

17. *ersucht* den Ausschuss, mögliche Fälle der Nichteinhaltung der in den Ziffern 1, 2, 5 und 8 vorgesehenen Maßnahmen festzustellen und für jeden Fall die geeignete Vorgehensweise festzulegen, und ersucht den Vorsitzenden, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte an den Rat nach Ziffer 31 über die Fortschritte bei der Arbeit des Ausschusses in dieser Frage Bericht zu erstatten;

18. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Kimberley-Prozesses, dass die Zentralafrikanische Republik den Handel mit Rohdiamanten aus „auflagenkonformen Zonen“, die unter den vom Kimberley-Prozess festgelegten Bedingungen eingerichtet wurden, wieder aufnehmen darf, stellt fest, dass der Kimberley-Prozess beabsichtigt, den Sicherheitsrat, den Ausschuss und seine Sachverständigengruppe und die MINUSCA über seine Beschlüsse unterrichtet zu halten, und ersucht daher den Vorsitz der Arbeitsgruppe des Kimberley-Prozesses für Überwachung, den Ausschuss in regelmäßigen Abständen über die Arbeit des Überwachungsteams des Kimberley-Prozesses für die Zentralafrikanische Republik zu informieren, einschließlich über alle Beschlüsse betreffend Gebiete, die zu „auf-

lagenkonformen Zonen“ erklärt wurden, und den Handel mit den in der Zentralafrikanischen Republik gehaltenen Beständen an Rohdiamanten;

19. *fordert* die Handelszentren und die Staaten in der Region zu erhöhter Wachsamkeit *auf*, um die Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik in ihren Bemühungen, den rechtmäßigen Handel wiederherzustellen und aus ihren natürlichen Ressourcen Nutzen zu ziehen, zu unterstützen, und lobt die Zentralafrikanische Republik dafür, dass sie besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Diamanten aus auflagenkonformen Zonen ergreift, damit Diamanten weder zum Nutzen bewaffneter Gruppen noch zur Destabilisierung der Zentralafrikanischen Republik verwendet werden;

20. *ermutigt* den Kimberley-Prozess, die Frage der Diamantenbestände in Zusammenarbeit mit den Behörden der Zentralafrikanischen Republik und im Benehmen mit der Sachverständigengruppe zu lösen;

### **Sachverständigengruppe**

21. *bekundet* seine volle Unterstützung für die gemäß Ziffer 59 der Resolution 2127 (2013) eingesetzte Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik;

22. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 28. Februar 2017 zu verlängern, *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 31. Januar 2017 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die zur Unterstützung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

23. *beschließt*, dass das Mandat der Sachverständigengruppe die folgenden Aufgaben umfasst:

a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines in dieser Resolution festgelegten Mandats behilflich zu sein, unter anderem indem sie dem Ausschuss Informationen bereitstellt, die für eine mögliche spätere Benennung von Personen oder Einrichtungen sachdienlich sind, die möglicherweise in den Ziffern 12 und 13 beschriebene Handlungen begehen;

b) von den Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und anderen interessierten Parteien stammende Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren und im Zuge dessen auf Ersuchen von Mitgliedstaaten auch Kapazitätsaufbauhilfe zu vermitteln;

c) dem Ausschuss bis spätestens 30. Juli 2016 einen Halbzeitbericht und dem Sicherheitsrat, nach Erörterung mit dem Ausschuss, bis 31. Dezember 2016 einen Schlussbericht über die Durchführung der mit den Ziffern 54 und 55 der Resolution 2127 (2013) und den Ziffern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) verhängten und mit den Ziffern 1, 2, 5 und 8 der vorliegenden Resolution verlängerten Maßnahmen vorzulegen;

d) dem Ausschuss aktuelle Sachstandsberichte vorzulegen, insbesondere in Dringlichkeitssituationen oder wenn die Sachverständigengruppe es für notwendig hält;

e) dem Ausschuss bei der Präzisierung und Aktualisierung der Informationen auf der Liste der vom Ausschuss gemäß den durch die Ziffern 11 und 12 erneuerten Kriterien benannten Personen und Einrichtungen behilflich zu sein, auch durch die Bereitstellung biometrischer sowie zusätzlicher Informationen für die öffentlich verfügbare Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste;

f) dem Ausschuss durch die Bereitstellung von Informationen über Personen und Einrichtungen, die möglicherweise die Benennungskriterien in den Ziffern 11 und 12 erfüllen, behilflich zu sein, namentlich indem sie dem Ausschuss diese Informationen mitteilt, sobald sie verfügbar werden, und in ihre förmlichen schriftlichen Berichte die Namen der möglicherweise zu benennenden Personen oder Einrichtungen, ausreichende Identifizierungsangaben sowie sachdienliche Informationen darüber aufzunehmen, warum die betreffende Person oder Einrichtung möglicherweise die Benennungskriterien in den Ziffern 11 und 12 erfüllt;

g) mit dem Überwachungsteam des Kimberley-Prozesses für die Zentralafrikanische Republik zusammenzuarbeiten, um die Wiederaufnahme der Ausfuhr von Rohdiamanten aus der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, und dem Ausschuss zu melden, falls die Wiederaufnahme des Handels die Zentralafrikanische Republik destabilisiert oder bewaffneten Gruppen nutzt;

24. *fordert* die Sachverständigengruppe *auf*, mit anderen vom Sicherheitsrat eingesetzten Sachverständigengruppen aktiv zusammenzuarbeiten, wenn dies für die Durchführung ihres Mandats sachdienlich ist;

25. *bekundet* seine besondere Besorgnis über Berichte über Netzwerke illegalen Handels, die nach wie vor bewaffnete Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik finanzieren und versorgen, und *legt* der Sachverständigengruppe *nahe*, bei der Durchführung ihres Mandats besondere Aufmerksamkeit auf die Analyse solcher Netzwerke zu richten;

26. *fordert* die Zentralafrikanische Republik, ihre Nachbarstaaten und die anderen Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen *nachdrücklich auf*, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die an der illegalen Ausbeutung und dem Schmuggel natürlicher Ressourcen wie Gold und Diamanten und an der Wilderei und dem illegalen Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen beteiligten regionalen kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen zu ermitteln und sie zu bekämpfen;

27. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe und die Sicherheit ihrer Mitglieder zu gewährleisten;

28. *fordert ferner* alle Mitgliedstaaten und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit sie ihr Mandat durchführen kann;

29. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, auch weiterhin im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) sachdienliche Informationen mit dem Ausschuss auszutauschen;

### **Berichterstattung und Überprüfung**

30. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region und diejenigen, in denen benannte Personen und Einrichtungen ansässig sind, *auf*, die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen aktiv durchzuführen und dem Ausschuss regelmäßig über die Schritte zu berichten, die sie unternommen haben, um die mit den Ziffern 54 und 55 der Resolution 2127 (2013) und den Ziffern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) verhängten und mit den Ziffern 1, 2, 5 und 8 der vorliegenden Resolution verlängerten Maßnahmen durchzuführen;

31. *ersucht* den Ausschuss, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens einmal jährlich über den Stand der allgemeinen Arbeit des Ausschusses mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls im Verein mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik über die Situation in dem Land, und legt dem Vorsitzenden nahe, regelmäßige Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten abzuhalten;

32. *bekräftigt*, dass er die Situation in der Zentralafrikanischen Republik laufend überprüfen wird und dass er bereit ist, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung durch zusätzliche Maßnahmen, insbesondere das Einfrieren von Vermögenswerten, ihrer Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Fortschritte bei der Stabilisierung des Landes und der Befolgung dieser Resolution erforderlich ist;

33. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---